



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Dekretes vom 22. Februar 2001 zum Gesetz über die Organisation der Gerichte**

Datum: 12. April 2013

Nummer: 2013-120

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Änderung des Dekretes vom 22. Februar 2001 zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD; SGS 170.1) bezüglich

- Erhöhung des Pensums des Präsidiums der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts,**
- Reduktion der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter am Kantonsgericht, Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht**
- Festlegung der Anzahl Jugendrichterinnen und Jugendrichter**

vom 12. April 2013

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

1. Einleitung

1.1 Gestützt auf die markante Zunahme der Falleingänge in der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts sowie die weitgehende präsidiale Kompetenz und die äusserst seltene Ausübung des Wahlrechts, die Entscheide durch die Dreierkammer beurteilen zu lassen, wird die Erhöhung des Pensums des Präsidiums der Abteilung Zivilrecht von 100 % auf 130 % sowie die Reduktion der Anzahl der Richterinnen und Richter um eine Person beantragt. Ebenso wird im Sinne einer Effizienzmassnahme beantragt, die Anzahl der Richterinnen und Richter in der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts um zwei Personen zu reduzieren.

Die in Absprache mit den einzelnen Gerichten periodisch vorgenommene Überprüfung der Angemessenheit der Präsidialpensum und der Anzahl der Richterinnen und Richter hat auch im Hinblick auf die Amtsperiode 2014 - 18 ergeben, dass diese in den anderen Abteilungen des Kantonsgerichts und in den Erstinstanzgerichten im jetzt geltenden Umfang belassen werden sollen.

Keine Überprüfung vorgenommen wurde in Bezug auf die Präsidialpensum und die Anzahl der Richterinnen und Richter an den Bezirksgerichten. Für diese wurde die Überprüfung im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 12/15 und der darin enthaltenen Zusammenführung der sechs Bezirksgerichte in die zwei Zivilkreisgerichte durchgeführt.

1.2 In der heutigen Fassung des GOD findet sich keine Regelung über die Anzahl der Richterinnen bzw. Richter, welche für das Jugendgericht tätig sind. Lediglich in § 4 Abs. 2

GOD wird festgehalten, dass sich das Strafgericht aus Richterinnen und Richtern des Jugendgerichts ergänzt. Somit fehlt aber eine gesetzliche Grundlage für die Wahl der Jugendrichterinnen und Jugendrichter. § 5, welcher diese Grundlage schuf, wurde im Zusammenhang mit der Strafprozessrevision gestrichen.

2. Pensenüberprüfung

2.1 Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts

2.1.1 Präsidialpensum

Für die Abteilung Zivilrecht wird eine Aufstockung des präsidialen Gesamtpenums um 30 % auf 130 % beantragt. Die benötigte Aufstockung der Präsidialpensen in der Abteilung Zivilrecht ist keine Folge der Einführung der Präsidialkompetenz. Ohne deren Einführung müsste eine Aufstockung hauptsächlich aufgrund der Zunahme der zu behandelnden Fälle in mindestens gleicher Höhe erfolgen. Die Aufstockung wird aus folgenden Gründen beantragt:

2.1.1.1 Markante Zunahme der Falleingänge

Die Falleingänge haben seit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 per 1. Januar 2011 gegenüber den Vorjahren markant zugenommen. Die Fallzahlen der altrechtlichen Rechtsmittel (Appellationen und Beschwerden) können nicht durchwegs mit den neurechtlichen Rechtsmitteln (Berufungen und Beschwerden) verglichen werden, da die Art des Rechtsmittels in einer grossen Anzahl von Verfahren geändert hat. So musste bis 31. Dezember 2010 beispielsweise gegen Entscheide betreffend Konkurseröffnungen und Rechtsöffnungen eine Appellation ergriffen werden, ab 1. Januar 2011 jedoch eine Beschwerde. Demgegenüber waren vorsorgliche Massnahmen in Scheidungssachen lediglich mittels Beschwerde zu überprüfen, ab 1. Januar 2011 ist die Berufung das zu ergreifende Rechtsmittel. Es kann somit lediglich die Gesamtzahl der Rechtsmittel miteinander verglichen werden. Im Weiteren unterstehen im Vergleich zur ZPO BL bedeutend mehr Anfechtungsobjekte einem Rechtsmittel. So kann beispielsweise nunmehr gegen sämtliche prozessleitende Verfügungen ein Rechtsmittel ergriffen werden, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, während in Geltung der ZPO BL solche Verfügungen grundsätzlich nur zusammen mit der Hauptsache angefochten werden konnten.

2.1.1.2 Abnahme der Rückzüge von Rechtsmitteln

Seit 1. Januar 2011 werden bedeutend weniger Rechtsmittel zurückgezogen. Dies hängt ebenfalls mit der Einführung der neuen Prozessordnung zusammen. In Geltung der ZPO BL wurden die Entscheide den Parteien in der Regel mündlich eröffnet. Die schriftliche Urteilsbegründung wurde erst nach Erklärung des Rechtsmittels und nach Leistung eines Kostenvorschusses ausgefertigt. Gestützt auf die nachträgliche Entscheidungsbegründung wurden viele Rechtsmittel in einem sehr frühen Stadium zurückgezogen, so dass diese Fälle kaum mit Aufwand verbunden waren. Mit Inkrafttreten der ZPO erfolgte ein Systemwechsel. Die Entscheide können den Parteien nach wie vor durch Übergabe oder Zustellung des Dispositives eröffnet werden, allerdings ist eine schriftliche Begründung durch das Bezirksgericht nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert zehn Tagen verlangt. Erst nach Vorliegen der schriftlichen Begründung kann ein Rechtsmittel ergriffen werden. Diese Neuerung ermöglicht den Parteien frühzeitig, d.h. vor der Ergreifung des Rechtsmittels die Weiterzugschancen abzuschätzen. Die beträchtliche Abnahme der Rechtsmittelrückzüge führt dazu, dass neben der Zunahme der Rechtsmittelzahl insgesamt wesentlich mehr Verfahren zu behandeln sind.

Fallzahlenentwicklung

	Appellationen Berufungen	Beschwerden	Total	Rückzüge	Total ohne Rückzüge
2006	185	61	246	53	193
2007	219	65	284	49	235
2008	148	72	220	42	178
2009	160	91	251	44	207
2010	164	88	252	57	192
Durchschnitt	175	75	250	49	201
2011	121	166	287	30	257
2012	123	156	279	16	263
Durchschnitt	122	161	283	23	260

Wie aus der Tabelle zu ersehen ist, waren aufgrund der Zunahme der Rechtsmittel und der gleichzeitigen Abnahme der Rückzüge von Rechtsmitteln durchschnittlich 59 zusätzliche Rechtsmittel zu behandeln, was einer Zunahme von ca. 30 % entspricht. Auch aufgrund der Falleingänge zu Beginn des Jahres 2013 ist davon auszugehen, dass die Fallzahlenentwicklung künftig konstant bleiben wird. Die Anzahl der Direktinstanzverfahren und der betriebsrechtlichen Beschwerden gemäss Art. 17 Bundesgesetz über Schuldbetreuung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 sowie der Gesuche um nachträglichen Kostenerlass und der Diversa ist konstant geblieben. Der Wegfall der Patentrechts- und der Nachlassverfahren wurde kompensiert mit dem Zuzug der Internationalen Kindesrückführungsverfahren, die sehr aufwändig sind (Kinderanhörungen, umfassende Vergleichsgespräche häufig mit Dolmetscher und Dolmetscherinnen, z.T. in zwei verschiedenen Sprachen, Einbezug von Kindsvertretung) und innert sechs Wochen zu behandeln sind. Der Wegfall der Kraftloserklärung von Wertpapieren hat auf das Präsidialpensum keinen Einfluss, da diese Verfahren grossmehrheitlich durch die Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreiber mit den Kanzleimitarbeitenden behandelt wurden.

2.1.1.3 Keine weitergehende Delegation von richterlichen Aufgaben an die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber möglich

Die ZPO sieht keine Delegation von richterlichen Aufgaben an die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber vor. Diese werden in der ZPO mit keinem Wort erwähnt. Es können ihnen deshalb keine weiteren Funktionen zugeordnet werden, als sie bereits heute ausüben, weshalb der grösste Teil der Verfahren durch das Präsidium zu instruieren ist. Die Botschaft zur ZPO hält auf S. 7314 ausdrücklich fest, dass entgegen dem Wunsch einzelner Kantone (u.a. auch BL) z.B. die Beweisabnahme nicht an Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber delegiert werden kann. Aus diesen Gründen kann sich das Präsidium nicht vermehrt durch die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber entlasten und es wird deshalb die gestützt auf die Revision der ZPO zentral vorgesehene 50 % Gerichtsschreiberreserve auch künftig nicht beanspruchen, es sei denn aufgrund der Fallzahlen. Da zudem keine "Gerichtsschreiber-Justiz" eingeführt werden soll, werden auch kleinere Fälle durch das Präsidium unter Einbezug der zuständigen Gerichtsschreiberin bzw. des zuständigen Gerichtsschreibers entschieden, die bzw. der den Fall danach begründet und dem Präsidium zur Unterschrift vorlegt.

2.1.1.4 Keine weitergehende Delegation an die Vizepräsidentin bzw. an die Richter möglich

Zur Entlastung des Präsidiums wurde der Vorsitz der Dreierkammer im Jahr 2012 in rund der Hälfte der halbtägigen Sitzungen der Dreierkammer durch die Vizepräsidentin oder einen Richter der Abteilung Zivilrecht übernommen. Dies macht auf die Dauer wenig Sinn. Es ist angebracht, dass das Präsidium, welches den Fall instruiert hat, auch den Vorsitz der Dreierkammerfälle in der Hauptverhandlung inne hat. Ferner verlängert die Delegation der Verfahren an die Vizepräsidentin oder einen Richter die Verfahrensdauer der betroffenen Fälle in der Regel um eine bis zwei Wochen, da die nebenamtliche Vizepräsidentin und die Richter einem anderen Beruf nachgehen und systembedingt für die Korrekturen und die Unterzeichnung des Entscheides mehr Zeit benötigen als das täglich anwesende vollamtliche Präsidium. Die präsidialen Verfahren werden kaum delegiert, weil der Aufwand für die Kanzlei und die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber bei der Delegation dieser Verfahren wesentlich grösser ist und die Verfahrensdauer auch in diesen Verfahren beträchtlich verlängert würde. Da die nebenamtliche Vizepräsidentin und die Richter in der Regel nur für die Verhandlungstermine zwei- bis dreimal pro Monat ins Gerichtsgebäude kommen, wäre es nicht praktikabel, dass sie die tägliche Instruktion der Verfahren vornehmen.

2.1.2 Richteranzahl in der Abteilung Zivilrecht

In Geltung der ZPO BL waren Rechtsmittel grundsätzlich durch die Dreier- resp. Fünferkammer zu behandeln. Mit dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. September 2010 wurden weitgehende präsidiale Spruchkompetenzen geschaffen und zugleich ein umfassendes Wahlrecht, die entsprechenden Entscheide durch die Dreierkammer beurteilen zu lassen, eingeführt. Dieses Wahlrecht wurde äusserst selten ausgeübt (2011 in 4 von 233 und 2012 in 5 von 207 möglichen Verfahren). Im Jahr 2010 behandelten die Dreier- und die Fünferkammer 265 Appellationen und Beschwerden; im Jahr 2012 waren noch insgesamt 73 Berufungen und Beschwerden durch die Dreierkammer zu beurteilen. Gestützt auf diese Entwicklung hat sich die per 1. Januar 2011 vorgenommene Reduktion der Richteranzahl von ursprünglich sechs auf vier als zu wenig weitgehend erwiesen, weshalb beantragt wird, die in § 2 Abs. 2 GOD festgeschriebene Anzahl von vier Richterinnen und Richtern um eine auf drei Richterinnen und Richter zu reduzieren.

2.2 Richteranzahl in der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts

Für die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts waren ursprünglich insgesamt sechs Richterinnen und Richter vorgesehen (vgl. Landratsvorlage [2008/148](#) vom 3. Juni 2008 sowie [Bericht](#) der Justiz- und Sicherheitskommission 2008/148 vom 22. Dezember 2008 betreffend Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und Verfassungsänderung). Im Zuge der späteren Beratungen zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung entschied der Landrat auf Antrag der Justiz- und Sicherheitskommission, die Fünferkammern in der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts abzuschaffen und die Kompetenzen des Präsidiums der Abteilung Zivilrecht zu erweitern. Dadurch erwiesen sich zwei Richterstellen der Abteilung Zivilrecht als entbehrlich, weshalb sie von der zivilrechtlichen in die strafrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts verschoben wurden. Zudem rechnete man im damaligen Zeitpunkt damit, dass auf die Abteilung Strafrecht wegen der zusätzlichen Haftbeschwerden mehr Fälle zukommen und es wegen der Ausstandsregelungen zu Engpässen kommen könnte (vgl. Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission [2010/114](#) vom 14. Juli 2010 betreffend Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung). Entsprechend wurde die Anzahl der Richterinnen und Richter der Abteilung Strafrecht nachträglich von sechs auf insgesamt acht erhöht und jene der Abteilung Zivilrecht von sechs auf insgesamt vier reduziert.

Die ersten beiden Jahre unter der Geltung der Schweizerischen Strafprozessordnung haben gezeigt, dass weniger Haftbeschwerden als ursprünglich angenommen eingegangen sind und die Ausstandsproblematik nicht im befürchteten Umfang zu Tage getreten ist. Ein gesetzeskonformer und ökonomischer Betrieb der Abteilung Strafrecht ist daher auch mit sechs Richterinnen und Richtern möglich, weshalb die in § 2 Abs. 2^{bis} GOD festgesetzte Anzahl Richterinnen und Richter der Abteilung Strafrecht im Sinne einer Effizienzmassnahme von derzeit acht auf sechs gesenkt werden soll.

2.3 Kantonsgerichtspräsidium

In Bezug auf die Anpassung des Pensums für das Kantonsgerichtspräsidium ist die Vorlage [2010/295](#) vom 20. August 2010 an den Landrat hängig. Mit dieser Vorlage wurde eine Reduktion des Pensums für das Kantonsgerichtspräsidium von 40 % auf 30 % beantragt. Seit dem 1. Januar 2011 wird das Pensum des Kantonsgerichtspräsidenten denn auch mit 30 % ausgeübt.

3. Festsetzung der Anzahl Jugendrichterinnen und Jugendrichter

Mit der Revision des GOD vom 12. März 2009 beschloss der Landrat die §§ 5 und 6 GOD zu streichen. Es handelte sich dabei um die Bestimmungen zum Jugendgericht (§ 5) einerseits und zum Verfahrensgericht in Strafsachen (§ 6) andererseits. § 5 GOD lautete:

¹ Das Jugendgericht besteht aus einer Gerichtskammer mit einem Präsidium und vier Richterinnen und Richtern.

² Das Präsidium des Jugendgerichts wird den Strafgerichtspräsidien übertragen; diese Funktion wird als zur Aufgabe gehörend bezeichnet.

Das Verfahrensgericht in Strafsachen wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 aufgehoben und deshalb aus dem GOD gestrichen. Aus welchen Gründen die Bestimmung über das Jugendgericht aufgehoben wurde, ist aus den Materialien nicht ersichtlich. Mit der Revision vom 12. November 2009 beschloss der Landrat zudem, § 4 GOD in dem Sinne zu ergänzen, dass dem Strafgericht ermöglicht wurde, sich aus den Richterinnen und Richtern des Jugendgerichts zu ergänzen. Da eine Bestimmung über das Bestehen des Jugendgerichts und deren Anzahl an Richterinnen und Richtern fehlt, mangelt es auch an einer rechtlichen Grundlage für die Wahl von Jugendrichterinnen und Jugendrichtern.

Jugendrichterinnen und Jugendrichter sollen in erster Linie in ihrem Spezialgebiet eingesetzt werden. Da die Jugendrichterinnen und Jugendrichter durch ihre Tätigkeit am Jugendgericht nicht ausgelastet sind, hat sich die Lösung bewährt, sie auch am Strafgericht einzusetzen. Dies kommt auch dem Strafgericht gelegen, da dadurch dessen Flexibilität im Einsatz der Richterinnen und Richter erhöht wird. Da aber die Einsätze am Jugendgericht nicht sehr häufig sind, macht es dennoch Sinn, spezielle Jugendrichterinnen und Jugendrichter zu wählen, damit diese sich ein Spezialwissen am Jugendgericht aneignen können.

Aus diesen Gründen wird dem Landrat der Antrag auf eine entsprechende Änderung des Gerichtsorganisationsdekrets gestellt, damit für die Wahl der Jugendrichterinnen und Jugendrichter für die Amtsperiode vom 1. April 2014 - 31. März 2018 eine Grundlage besteht.

4. Kostenfolgen der Aufstockung des Präsidialpensums in der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts

Eine Aufstockung des Präsidialpensums in der Abteilung Zivilrecht um 30 % führt zu Mehrkosten im Umfang von brutto rund CHF 80'000.-- (zuzügl. Arbeitgeberbeiträge und Infrastrukturkosten). Diesen Mehrkosten stehen Einsparungen durch die Reduktion der Anzahl Richterinnen und Richter gegenüber sowie Einsparungen, die mit der Einführung der ZPO und des EG ZPO bereits realisiert wurden, und solchen, die mit der Erhöhung des Präsidialpensums einhergehen, so dass der Antrag insgesamt zu beachtlichen Einsparungen führen wird.

Mit der Reduktion um insgesamt 3 Richterinnen bzw. Richter in den Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht werden vorweg Einsparungen in der Höhe von brutto CHF 108'000.-- (zuzügl. Arbeitgeberbeiträge und Infrastrukturkosten) durch den Wegfall der Richterpauschale erzielt. Neben diesen Einsparungen sind durch die marginale Ausübung des Wahlrechts, die Entscheide durch die Dreierkammer beurteilen zu lassen, bereits weitgehende Einsparungen angefallen bzw. sind weitere Einsparungen zu erwarten.

In der Abteilung Zivilrecht wurden nach Einführung der ZPO und des EG ZPO bedeutend weniger Dreierkammerverhandlungen durchgeführt als erwartet. Mit der Durchführung von 60 halbtägigen Präsidialverhandlungen im Jahr 2012 konnten für zwei Richter das jeweilige Aktenstudium und Sitzungsgeld im Umfang von CHF 54'000.-- (2 x 60 x CHF 450.--) eingespart werden. Ebenso musste der Zuschlag für das Referat für ca. 190 Fälle à durchschnittlich CHF 290.00 (CHF 55'100.00) jährlich nicht mehr ausgerichtet werden. Aufgrund der Abnahme der Rechtsmittelrückzüge und der Folge, dass in diesen Verfahren eine Entscheidungsbüher an Stelle einer Abschreibungsgebühr erhoben werden kann, sowie der Zunahme der Rechtsmittel insgesamt, konnten die Gebühreneinnahmen um mindestens CHF 30'000.-- erhöht werden (ca. 60 Verfahren à durchschnittlich CHF 500.--). Nach der Aufstockung der Präsidialpensen werden die Präsidien grundsätzlich alle Verfahren der Dreierkammer präsidieren, dies ergibt eine Ersparnis von ca. CHF 17'000.-- (Wegfall des Vorsitzes durch einen Richter bei 20 halbtägigen Verhandlungen à CHF 850.-- inkl. Sitzungsgeld und Aktenstudium).

Neben der zukünftigen jährlichen Einsparung von brutto CHF 108'000.-- (zuzügl. Arbeitgeberbeiträge und Infrastrukturkosten) durch die Reduktion um 3 Richterinnen bzw. Richter in den Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht ergeben sich durch die Einführung der ZPO und des EG ZPO die bereits erfolgten Einsparungen von CHF 54'000.-- + CHF 55'100.-- + CHF 30'000.-- allein für das Jahr 2012. Diese Einsparungen sind ebenfalls jährlich zu erwarten. Dazu erfolgen zukünftig noch jährliche Einsparungen von CHF 17'000.--.

Insgesamt stehen somit den Mehrausgaben durch die Erhöhung des Präsidialpensums von 100 % auf 130 % von brutto CHF 80'000.-- (zuzügl. Arbeitgeberbeiträgen und Infrastrukturkosten) Einsparungen in der Höhe von über CHF 260'000.-- gegenüber, womit wesentliche Einsparungen realisiert werden können.

5. Beschlussfassung der Gerichtskonferenz

Gemäss § 11 Absatz 2 Buchstabe c GOG beschliesst die Gerichtskonferenz über Anträge an den Landrat.

Die Geschäftsleitung hat der Gerichtskonferenz gestützt auf die dargestellten Überlegungen die Verabschiedung dieser Vorlage an den Landrat beantragt. Die Gerichtskonferenz hat dem Antrag mit Beschluss vom 12. April 2013 zugestimmt.

6. Antrag

Dem Landrat wird beantragt, dem beiliegenden Entwurf betreffend Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsgerichts
und der Gerichtskonferenz

Präsident

Erster Gerichtsschreiber

Andreas Brunner

Daniel Gfeller

Beilage: Entwurf betr. Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

ENTWURF

Dekret

zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Änderung vom

Der Landrat des Kanton Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 22. Februar 2001¹ wird wie folgt geändert:

§ 2

² Die Abteilung Zivilrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 Prozent und insgesamt drei Richterinnen und Richtern.

^{2bis} Die Abteilung Strafrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 170 Prozent und insgesamt sechs Richterinnen und Richtern.

§ 5

¹ Das Jugendgericht besteht aus einer Gerichtskammer mit einem Präsidium und vier Richterinnen und Richtern.

² Das Präsidium des Jugendgerichts wird den Strafgerichtspräsidien übertragen; diese Funktion wird als zur Aufgabe gehörend bezeichnet.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

¹ GS 34.0216; SGS 170.1